

Berichte über die Untersuchung von Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels.

Von

Dr. Ludwig Rockinger.

V.

Eine ganz besondere Bedeutung für die Genealogie der Handschriften des kaiserlichen Land- und Lehenrechtes hat seit Ficker's hierauf bezüglichen Untersuchungen¹ jene Gruppe gewonnen, welcher der dritte Theil des Landrechtes, Artikel 314—377 einschliesslich der Ausgabe des Freiherrn v. Lassberg, fehlt, und in welcher auch das Lehenrecht nur unvollständig beziehungsweise in der sonstigen Gestalt dieses Rechtsbuches gar nicht entgegentritt.

Sie zählt übrigens — ganz abgesehen von dem Einflusse auf die Genealogie der Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels — auch an und für sich schon höchst beachtenswerthe Glieder. Man denke nur an die im Besitze Homeyer's, den wir leider jetzt nicht mehr zu den unserigen rechnen dürfen, in welcher sich Bestandtheile der Vorstufe dieses Rechtsbuches erhalten haben, des Deutschenspiegels, nämlich die Vorrede und zwei Gedichte des Stricker, welche in allen bekannten Handschriften fehlen, ausser in der wichtigen Baumwollpapierhandschrift auf der Stadtbibliothek zu Freiburg im Breisgau, welche die Gedichte enthält und die Vorrede enthalten zu haben scheint. Die aus der Karthause Schnals stammende

¹ Ueber einen Spiegel deutscher Leute und dessen Stellung zum Sachsen- und Schwabenspiegel, in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe XXIII. S. 221—268. Zur Genealogie der Handschriften des Schwabenspiegels, ebendort XXXIX. S. 31—41.